

Statuten

des Vereins Alterszentrum Riggishof
mit Sitz in Riggisberg

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein Alterszentrum Riggishof besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) mit Sitz in Riggisberg.

Zweck

Art. 2

Der Verein führt ein Alterszentrum, bietet insbesondere betagten Menschen einen Lebensraum und begleitet sie auf der letzten Wegstrecke ihres Lebens. Er ist eine gemeinnützige Institution, die keinen Gewinn anstrebt.

Das Alterszentrum steht Menschen offen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation und unabhängig von ihrer religiösen und politischen Einstellung.

Leitbild

Art. 3

Die Grundsätze der Vereinstätigkeit werden im Leitbild festgehalten.

Aufsicht

Art. 4

Das Alterszentrum steht unter der Aufsicht der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI des Kantons Bern. Massgebend für die Betriebsführung sind die gesetzlichen Bestimmungen im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2), in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21), in der Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV; BSG 860.211) sowie in der Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime. Beschwerdestelle ist die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen, Bümplizstrasse 128, 3018 Bern, www.ombudsstellebern.ch.

Beitritt

Art. 5

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

Als Mitglied gilt, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt und den Jahresbeitrag entrichtet hat. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Aufnahme

Art. 6

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Austritt

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist gemäss Art. 70 ZGB schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich ohne Angabe der Gründe. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages und nach erfolgter Mahnung kann der Vereinsvorstand ein Mitglied jederzeit ausschliessen. Aus Austritt und Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. MITTEL

Vereinsvermögen **Art. 8**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Dem Anlagevermögen
- Dem Bar- und Wertschriftenvermögen

Erträge **Art. 9**

Die Erträge setzen sich neben den Leistungen der Pensionäre/Pensionärinnen, der Sozialversicherungen, der Gemeinden und des Kantons zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Zinsen aus den Wertschriften und Bankguthaben
- Vergabungen, Schenkungen
- weiteren Zuwendungen

III. ORGANISATION

Organe **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

A) Die Vereinsversammlung

Zusammensetzung **Art. 11**

Die Vereinsversammlung besteht aus:

- Den Einzelmitgliedern
- Den Abgeordneten der juristischen Personen, die je einen Vertreter/eine Vertreterin bezeichnen können.

Einladung **Art. 12**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung oder des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Traktanden. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Leitung **Art. 13**

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Das Protokoll führt die Sekretärin/der Sekretär.

Beschlüsse

Art. 14

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden und für die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

Befugnisse

Art. 15

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Bewilligung von Ausgaben von mehr als CHF 250'000
- Aufnahme von Darlehen von mehr als CHF 500'000
- Beschlüsse über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Übernahme und Gewährung von Baurechten auf Grundstücken
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder der Statuten vorbehalten sind.

B) Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Vereinsmitgliedern.

Amtsdauer

Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so vollendet das neue Mitglied die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Nach Erreichen des 75. Altersjahres oder nach Vollendung von 12 Amtsjahren scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus.

Nach Erreichen des 75. Altersjahres oder nach Vollendung von 16 Amtsjahren scheidet der Präsident aus dem Vorstand aus, sofern er nach 12 Amtsjahren für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren als Präsident gewählt wird.

Konstituierung

Art. 18

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Einberufung

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Ersuchen 1/3 der Vorstandsmitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder in ihrem Auftrag durch den Sekretär/die Sekretärin schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Beschlüsse

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Eine neu angesetzte Vorstandssitzung mit gleichen Traktanden ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, ausser das Organisationsreglement sieht ein anderes Quorum vor. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse und virtuelle Sitzungen sind möglich.

Befugnisse

Art. 21

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben sind im Organisationsreglement festgehalten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Wahl und Beauftragung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung der Organisationsstruktur sowie der Aufgaben- und Kompetenzregelung
- Annahme von Erbschaften
- Wahl der Geschäftsleitung und der Stellvertretung
- Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigungen. Es werden nur Kollektivunterschriften zu zweien gewährt
- Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Antragstellung an die Vereinsversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Verwaltung des Vermögens
- Beschlussfassung von ausserordentlichen Ausgaben bis CHF 250'000 pro Einzelfall

Entschädigungen

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Entschädigungsreglement des Vorstandes kann für einzelne Funktionen eine fixe jährliche Entschädigung vorsehen. Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenersatz. Fixum, Sitzungsgelder und Spesen werden gemäss dem Entschädigungs- und dem Spesenreglement entschädigt. Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, werden ebenfalls nach diesen Reglementen entschädigt. Zusätzlich erbrachte, arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall separat entschädigt. Über die Höhe sämtlicher Entschädigungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

C) Revisionsstelle

Zusammensetzung

Art. 23

Die Revisionsstelle besteht aus einer externen Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle muss unabhängig und befähigt sein, die Revision durchzuführen.

Amtsdauer

Art. 24

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Jahresrechnung

Art. 25

Die Jahresrechnung wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen. Bilanz und Jahresrechnung sind der nächsten Vereinsversammlung mit einem schriftlichen Bericht der Revisionsstelle vorzulegen.

Reglemente

Art. 26

Der Vereinsvorstand erlässt über die Einzelheiten der Organisation, der Verwaltung sowie der Geschäftsführung des Alterszentrums die nötigen Reglemente. Er ist zudem berechtigt, Ausschüsse oder ständige und nichtständige Kommissionen einzusetzen und deren Aufgaben festzulegen. Die Reglemente des Vereinsvorstandes können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Vereinsvorstand geändert werden. Der Vereinsvorstand ist ferner berechtigt, einzelne Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zu übertragen. Er behält aber in jedem Falle die Endverantwortung.

Haftung

Art. 27

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die öffentlichrechtliche Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Datenschutz

Art. 28

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Auflösung

Art. 29

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Fusion

Art. 30

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

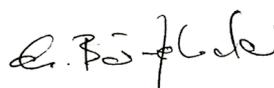
Inkrafttreten

Art. 31

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 19. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. April 2009.



Rene Grimm
Der Präsident



Christine Bär-Zehnder
Die Vizepräsidentin